

## Münchener Lebensmittelfragen.

Keine Milch ab 9 Uhr vormittags.

pp München, 9. November. (Priv.-Tel.)

Das Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps hat für den Bezirk der Stadt München die Abgabe von Milch als Zusatz zu anderen Getränken von 9 Uhr vormittags an in sämtlichen Kaffeehäusern, Konditoreien, Gasthäusern und Hotels verboten. Dadurch soll eine tägliche Ersparnis von 15.000 Liter erzielt werden, die sich noch steigern wird, wenn das beabsichtigte Verbot der Bereitung und Verabreichung von Obers in den öffentlichen Gastwirtschaften durchgeführt wird.

Um den Münchener Kaffeehäusern, die in erster Linie durch das Verbot sehr stark getroffen sind, den dringendsten Bedarf an Milch auch ohne Inanspruchnahme der heimischen Milchproduktion zu sichern, schlägt die städtische Lebensmittelversorgungs-gesellschaft vor, kondensierte Milch, die aus der Schweiz eingeführt werden soll, in umfangreichem Maße zu verwenden.

Interessant ist, daß sich das Generalkommando bereits Montag, an dem Tag, an dem das Milchverbot zum erstenmal in Kraft trat, zu einer Bekanntmachung genötigt sah, die gegen eine beabsichtigte Umgehung des Verbotes gerichtet ist. Eine Versammlung von Kaffeehausbesitzern hatte nämlich angeregt, das Publikum möge aufgefordert werden, sich die Milch ins Kaffeehaus selbst mitzubringen. Das stellvertretende Generalkommando gibt nun bekannt, daß eine solche Umgehung des Verbotes unter keinen Umständen geduldet werden könne. Es müßte vielmehr gegen Kaffeehausbesitzer und andere Wirte, die die Mitnahme von Milch zum Genuß in ihren Räumen dulden sollten, mit aller Strenge vorgegangen werden. Zum Schluß der Bekanntmachung heißt es dann: „Zur Einsicht der Bevölkerung darf vertraut werden, daß sie sich an diesen Umgehungen nicht beteiliat.“

## Höchstpreise für Fische.

Das Generalkommando erwägt, die Preistreiber auf dem Fischmarkt zu hintertreiben und für See- und Flußfische Höchstpreise festzusetzen.

## Das Recht der Höchstpreisforderung.

Das Generalkommando läßt ferner als Warnung für die Preistreiber auf dem Lebensmittelmarkt verkünden, daß die festgesetzten Höchstpreise keinem Verkäufer das unbedingte Recht geben, den Höchstpreis auch wirklich zu fordern. Wenn in den allgemeinen Umständen keine Minderung eingetreten ist, so ist es ungerechtfertigt, ja eventuell als Lebensmittelwucher strafbar, den Verkaufspreis zu erhöhen.

*Ein solch ungewissfertig in  
Erfassung der Verkaufspreise  
wollte man möglichst nicht  
begründen können.*